

Informationen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Was ändert sich?

Zum 01.01.2017 wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt.

Für Personen, die bereits in eine Pflegestufe eingestuft sind wird sichergestellt, dass diese keine finanziellen Nachteile erleiden. Die Überleitung in die neuen Pflegegrade erfolgt ohne dass ein neuer Antrag oder eine neue Begutachtung nötig werden.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gibt es ein neues Verfahren. In der Regel wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) ermittelt, wie selbstständig eine Person in den folgenden Lebensbereichen ist:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Pflegegrade (PG)

Die bisher bekannten Pflegestufen werden durch 5 Pflegegrade ersetzt.

Überleitung der bisherigen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade

Pflegebedürftige, die bereits über eine Pflegestufe verfügen, werden automatisch in das System der Pflegegrade übergeleitet. Die Überleitung erfolgt wie folgt:

	ab 01.01.2017	
bis 31.12.2016	Ohne eingeschränkter Alltagskompetenz	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	-----	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe III - Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

Leistungen der neuen Pflegegrade

Leistungen in Pflegegrad 1

- Pflegeberatung
- Individuelle Beratung im Haushalt des Berechtigten
- Pflegekurse
- Wohngruppenschlag in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumanpassung
- Zuschuss bei vollstationäre Pflege in Höhe von bis zu 125,00 €

Leistungen in den Pflegegraden 2 bis 5

	PG 2 in €	PG 3 in €	PG 4 in €	PG 5 in €
Pflegesachleistung monatlich bis zu	689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00
Pflegegeld monatlich bis zu	316,00	545,00	728,00	901,00
Tagespflege monatlich bis zu	689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00
vollstationäre Pflege monatlich bis zu	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Kurzzeitpflege kalenderjährlich	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00
Verhinderungspflege kalenderjährlich	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00

Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Pflegegraden 1 bis 5

Anspruchsberechtigte der Pflegegrade 1 bis 5 können monatlich € 125,00 als Entlastungsbetrag für anerkannte Angebote und zugelassene Pflegeeinrichtungen geltend machen.

Stationäre Pflege

Einheitliche Eigenanteile in den Pflegeheimen

Ab dem 01.01.2017 sind die Eigenanteile in den jeweiligen Einrichtungen für alle Bewohner ab dem Pflegegrad 2 gleich.

Das heißt: Steigt der Pflegegrad während des Heimaufenthalts erhöht sich der Eigenanteil für o.g. Personenkreis nicht. Dies führt zur besseren Planbarkeit der finanziellen Belastung.

Bestandsschutz

Pflegebedürftige, die nach den neuen Regelungen schlechter gestellt wären, genießen

Bestandsschutz: Ein ggf. entstehender Differenzbetrag wird durch einen Zuschuss der Pflegekasse ausgeglichen. Für Leistungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Umstellung in Pflegeheimen untergebracht sind, zahlt die Pflegekasse einen eventuellen Differenzbetrag direkt an unsere Pflegeeinrichtungen.